

Art. 2 Leistungen an Fraktionen

¹Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen Zuschüsse nach Art. 3 sowie sonstige Zuschüsse für bestimmte Zwecke, soweit dies der Haushaltsplan vorsieht. ²Der Bayerische Landtag kann den Fraktionen Gegenstände zur Nutzung überlassen. ³Die Leistungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden.